

Neuntes Kapitel

Das Verfahrensrecht

I. Die Gerichte

Alle Ansprüche und Freiheiten, die das Recht gewährt, sind nutzlos, wenn sie nicht im Prozess durchgesetzt werden können. Eine rechtliche Garantie hierfür gibt es in allen fortgeschrittenen Rechtsordnungen: Im deutschen Recht gewährleistet Art. 19 IV GG den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (s. Kap. 3 Abschn. I 2.); für den Bereich des Privatrechts entnimmt man der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) einen sog. **Justizgewährungsanspruch** des Individuums. Er verpflichtet den Staat, Gerichte einzurichten, vor denen jeder Anspruch, den das Recht gibt, im Streitfall verfolgt werden kann. Für die Effektivität einer Rechtsordnung ist aber neben der rechtlichen Garantie die tatsächliche Nutzbarkeit von entscheidender Bedeutung: Die Gerichte müssen nicht nur eingerichtet, sondern auch funktionsfähig, personell und sachlich ausreichend ausgestattet sein. Außerdem darf der Zugang zu Gericht nicht an der Kostenbarriere oder anderen Zugangshindernissen scheitern.

1. Übersicht über die Gerichtszweige

Im heutigen deutschen Recht gibt es – anders als z. B. im Recht der früheren DDR – keine Gerichte, die für alle Streitigkeiten zuständig sind, sondern Gerichte für verschiedene Sachgebiete. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die einzelnen Gerichte und die dort tätigen Richter auf die Streitfälle spezialisiert sind, die sie zu entscheiden haben. Der Nachteil ist der, dass in Grenzfällen oft erst ein Streit über die Zuständigkeit geführt werden muss, bevor es zu einer sachlichen Entscheidung kommt – mit der Folge zusätzlicher Kosten und einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Auch werden durch die einzelnen Regelungen oft zusammengehörige Sachen auseinandergerissen.

Beispiel A ist Eigentümer eines Grundstücks, das für den Bau einer neuen Autobahn benötigt wird. Er ist nicht zu einem Verkauf bereit; deshalb wurde das Grundstück enteignet und für A eine Entschädigung festgesetzt. A möchte gegen die Enteignung vorgehen; für den Fall, dass er damit keinen Erfolg hat, hält er aber auf jeden Fall die Entschädigung für viel zu niedrig. Gegen den Enteignungsbescheid, der ein Verwaltungsakt ist, muss A vor dem Verwaltungsgericht klagen. Dagegen ist für einen Streit über die Höhe der Entschädigung ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig (Art. 14 GG).

Die einzelnen Gerichtszweige sind

- die ordentliche Gerichtsbarkeit (= Zivil- und Strafgerichtsbarkeit)
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit.

Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** ist für die Entscheidung aller Streitigkeiten in privatrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der Arbeitsrechtssachen und für alle Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig. Auch manche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts (z. B. die soeben erwähnte Enteignungsentschädigung) sind – meist aus historischen Gründen – den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese sind auch für alle Prozesse zuständig, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

Die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnissen sind dagegen einem besonderen Gerichtszweig, der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Die drei anderen Gerichtszweige sind für die Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht zuständig, und zwar die Sozialgerichtsbarkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts, die Finanzgerichtsbarkeit für Klagen gegen Steuerbescheide und andere Streitigkeiten aus dem Steuerrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle übrigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Außerdem gibt es die Verfassungsgerichte, nämlich die in den meisten Bundesländern bestehenden Landesverfassungsgerichte und das Bundesverfassungsgericht, dessen Zuständigkeiten bereits in Kap. 3 Abschn. II 1 f erwähnt wurden.

2. Die ordentlichen Gerichte

Der Begriff „ordentliche Gerichte“ ist heute nur noch historisch zu erklären, da nach dem Grundgesetz (Art. 101) auch die übrigen Gerichtszweige keine Ausnahme Gerichte sind, sondern die dort tätigen Richter die gleiche sachliche und persönliche Unabhängigkeit besitzen wie die Richter an den ordentlichen Gerichten.

Ordentliche Gerichte sind das Amtsgericht (AG), das Landgericht (LG), das Oberlandesgericht (OLG) und der Bundesgerichtshof (BGH). Ein Amtsgericht gibt es zumindest in jedem Landkreis, ein Landgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte. Die Zahl der Oberlandesgerichte beträgt 23: In jedem Bundesland gibt es mindestens ein OLG, in den größeren auch zwei oder drei. Eine frühere Besonderheit in Bayern, das Bayerische Oberste Landesgericht, dem ein Teil der Zuständigkeiten des OLG zugewiesen war, wurde im Jahre 2004 abgeschafft. Das oberste Zivilgericht ist der BGH, der seinen Sitz in Karlsruhe hat.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte sind in Zivilsachen und in Strafsachen unterschiedlich geregelt. In **Zivilsachen** kann eine Sache je nach ihrer Bedeutung nur einem, zwei oder drei Gerichten (Instanzen) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das Gericht 1. Instanz ist für Streitigkeiten bis zu 5.000 € das AG. Wer vor dem AG unterlegen ist, kann dessen Entscheidung vom LG überprüfen lassen, wenn er **Berufung** einlegt. Im Berufungsverfahren wird der Fall in vollem Umfang neu aufgerollt; was eine Partei aber in erster Instanz aus Nachlässigkeit nicht vorgebracht hat, wird in der Berufung nicht berücksichtigt. Berufung gegen die Entscheidung eines AG ist dann möglich, wenn es für die unterlegene Partei um mehr als 600 € geht (sog. Berufungssumme) oder wenn wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls die Berufung zugelassen wurde. Für Streitigkeiten über 5.000) ist in 1. Instanz das LG zuständig. Gegen dessen Urteile kann Berufung zum OLG eingelegt werden. Gegen alle Berufungsurteile ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über die der BGH entscheidet. Die Revision setzt allerdings voraus, dass sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache vom Berufungsgericht zugelassen wurde. Wird die Zulassung abgelehnt, kann Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erhoben werden, wenn es für den Beschwerdeführer um mehr als 20.000 € geht. Mit der Revision kann nur die falsche Anwendung eines Gesetzes geltend gemacht werden, nicht dagegen eine falsche Feststellung von Tatsachen. Deshalb können mit der Revision auch keine neuen Behauptungen aufgestellt werden.

Kein besonderes Gericht ist das **Familiengericht**. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere Abteilung des AG, dem die Ehescheidungen und die damit zusammenhängenden familienrechtlichen Streitigkeiten (Sorgerecht für Kinder, Unterhalt usw.) übertragen sind, und an dem hierauf spezialisierte Richter tätig sind.

In Strafsachen ist entscheidend, vor welchem Gericht die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Dies kann das AG oder das LG sein; bei einigen besonderen Delikten (z. B. Landesverrat; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) ist das OLG Gericht 1. Instanz. Gegen die Urteile des AG kann Berufung an das LG und gegen das Berufungsurteil Revision zum OLG eingelegt werden. Gegen die Urteile des LG und des OLG als Gerichte 1. Instanz gibt es keine Berufung, sondern nur die Revision, über die der BGH entscheidet.

3. Die übrigen Gerichtszweige

Nicht so kompliziert ist der Aufbau der übrigen Gerichtszweige, die mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut sind. So gibt es in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht in Erfurt, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte (die in manchen Bundesländern die

Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof führen) und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, in der Sozialgerichtsbarkeit die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht in Kassel.

Gericht 1. Instanz ist dabei das Arbeitsgericht, das Verwaltungsgericht (mit wenigen Ausnahmen) und das Sozialgericht. Über das Rechtsmittel der Berufung entscheidet das Landesarbeitsgericht, das Oberverwaltungsgericht und das Landessozialgericht. Gegen deren Entscheidungen kann Revision zum Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundessozialgericht eingelegt werden.

Dagegen ist die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Es gibt nur die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof in München, der über Revisionen gegen Entscheidungen der Finanzgerichte entscheidet. Das Rechtsmittel der Berufung gibt es in diesem Gerichtszweig nicht.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Für jeden Gerichtszweig gibt es eine Verfahrensordnung, also ein Gesetz, in dem die bei der Durchführung eines Verfahrens zu beachtenden Grundsätze festgelegt sind. Dies sind insbesondere die Verfahrens- und Beweisregeln, die Fristen, die Vertretung durch Rechtsanwälte, die möglichen Rechtsmittel und die Kosten. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit gibt es sogar zwei Verfahrensordnungen, nämlich für die Zivilsachen die Zivilprozessordnung (ZPO) und für Strafsachen die Strafprozessordnung (StPO). Die einzelnen Prozessordnungen regeln die gleichen Materien vielfach unterschiedlich. Das hat oft einen guten Sinn, wenn Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Beispiel Im Strafprozess stehen sich die Macht des Staates und das Individuum gegenüber. Deswegen und wegen der möglichen schwerwiegenden Folgen für den Angeklagten müssen an die Beweismittel besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Deshalb verbietet die StPO beispielsweise Beweise, die durch Täuschung beschafft wurden (§ 136a StPO), und Aussageprotokolle (§ 249 StPO), wenn stattdessen der Zeuge oder die zu vernehmende Person selbst angehört werden kann. Im Zivilprozess ist beides zulässig, da man hier von einer gleich starken Position beider Parteien ausgehen kann.

So ist im Strafprozess ein Geständnis des Angeklagten vor der Polizei unverwertbar, wenn es der Polizeibeamte dadurch erreicht hat, dass er dem Beschuldigten wahrheitswidrig vorgespiegelt hat, sein Komplize habe schon gestanden. Kommt es dagegen im Zivilprozess darauf an, ob eine Partei zu einer bestimmten Zeit ein Telefongespräch geführt hat, kann die Erfassung der Gespräche durch die Telefongesellschaft vom Gegner auch dann verwendet werden, wenn er einen Ausdruck von der Telefongesellschaft durch Täuschung über seine Identität erschlichen hat.

Andere Unterschiede der Verfahrensordnungen sind rein zufällig oder historisch bedingt und führen nur zu einer unnötigen Komplizierung des Verfahrensrechts.

Beispiel Wer einen Zivilprozess beim AG verloren hat und Berufung einlegen möchte, muss die Berufungsschrift an das LG (den iudex ad quem) schicken. Wer dagegen einen Verwaltungsprozess verloren hat und den gleichen Wunsch hat, muss die Berufung beim Verwaltungsgericht (dem iudex a quo), nicht beim Obergericht einlegen. Durch Einreichung beim falschen Gericht kann die Berufungsfrist versäumt und die Berufung dadurch unzulässig werden.

Eine Reihe von Verfahrensgrundsätzen gilt aber für alle Verfahren in allen Gerichtszweigen.

1. Der gesetzliche Richter

Eine Streitigkeit darf nur vom zuständigen Richter entschieden werden. So fordert es das Grundgesetz (Art. 101 I 2 GG).

Dem dienen zunächst die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Jedes Gericht hat einen bestimmten Gerichtsbezirk und darf nur in den Sachen entscheiden, die nach der Prozessordnung in seinen Gerichtsbezirk gehören. Allerdings können mehrere Gerichte für den gleichen Fall zuständig sein. Dann muss allerdings die Verfahrensordnung bestimmen, welches Gericht entscheiden darf.

Beispiel Wird das Auto des A bei einem Verkehrsunfall in Bayreuth von B, der in Hamburg wohnt, beschädigt, und muss es mit einem Kostenaufwand von 6.000 € repariert werden, dann sind für die Entscheidung des Prozesses sowohl das LG Bayreuth als auch das LG Hamburg zuständig (§§ 12, 32 ZPO). Die Wahl zwischen diesen beiden Gerichten hat A (§ 35 ZPO).

Darin erschöpft sich das Gebot des gesetzlichen Richters aber nicht. Die Gerichte müssen außerdem im Voraus abstrakt festlegen, welche der zahlreichen bei einem Gericht tätigen Richter einen bestimmten Prozess entscheiden werden und wer an ihre Stelle tritt, wenn sie (z. B. durch Urlaub oder Krankheit) verhindert sind. Diese sog. **Geschäftsverteilung** soll jede Manipulation bei der Bestimmung des Richters verhindern.

Beispiel Bei dem Amtsgericht Neustadt sind in Zivilsachen der Richter Müller und die Richterin Maier tätig. Die Geschäftsverteilung sieht vor, dass der Richter Müller alle Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen und alle allgemeinen Zivilsachen, bei denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben A-K beginnt, und die Richterin Maier alle Familiensachen und alle allgemeinen Zivilsachen, bei denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben L-Z beginnt, entscheidet.

2. Das rechtliche Gehör

Wie das Recht auf den gesetzlichen Richter wird auch der Anspruch auf rechtliches Gehör durch das Grundgesetz gewährleistet (Art. 103 I GG). Das rechtliche Gehör hat insbesondere drei Komponenten:

- das Recht auf Orientierung, nämlich den Anspruch darauf, rechtzeitig und vollständig von einem Verfahren, von dem man betroffen ist, und seinem Fortgang unterrichtet zu werden,
- das Recht auf Äußerung zu allen Grundlagen der Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht,
- die Pflicht zur Berücksichtigung des Vorbringens, indem es vom Gericht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen wird.

Die besondere Bedeutung des rechtlichen Gehörs zeigt sich darin, dass gegen Entscheidungen, die nicht mehr mit einem Rechtsmittel angreifbar sind, ein besonderer Rechtsbehelf, die Anhörungsrüge, erhoben werden kann (§ 321a ZPO und entsprechende Regelungen in den anderen Prozessordnungen). Damit kann die unterlegene Partei geltend machen, ihr sei kein ausreichendes Gehör gewährt worden. Über die Gehörsrüge entscheidet das Gericht, bei dem die Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgekommen sein soll. Hält es die Rüge für begründet, setzt es das Verfahren fort und holt das rechtliche Gehör nach.

Das BVerfG hat durch seine bis in die Einzelheiten der Prozessordnungen gehende Rechtsprechung diesen einfachen Grundsatz zu einem der wichtigsten Prozessgrundsätze ausgebaut, insbesondere dadurch, dass es folgenden Grundsatz aufgestellt hat: Dem Beteiligten muss nicht nur formal Gehör gewährt werden, sondern er muss auch die Möglichkeit haben, effektiv auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.

Beispiel Ein gläubiger Jude wurde zur Gerichtsverhandlung an einem hohen jüdischen Feiertag geladen. Er erschien, erklärte aber, wegen des Feiertags nicht verhandeln zu können. Das BVerfG hat angenommen, dass das Gericht, das daraufhin ohne seine Beteiligung verhandelt hatte, ihn in seinem rechtlichen Gehör verletzt hat, weil er sich nicht effektiv hat äußern können.

3. Mündlichkeit und Öffentlichkeit

Grundsätzlich findet in allen Gerichtsverfahren eine mündliche Verhandlung statt. Diese soll den Richtern ermöglichen, einen persönlichen Eindruck von der Sache zu erhalten, die sie entscheiden müssen. Gleichzeitig ist der mündliche Vortrag ihrer Argumente auch für die Beteiligten die beste und unmittelbarste Form der Gewährung rechtlichen Gehörs. In der Praxis ist dieser Grundsatz allerdings nur noch im Strafprozess in seiner ursprünglichen Form lebendig. Im Zivilprozess und in den anderen Gerichtszweigen wird die mündliche Verhandlung weitgehend durch schriftliches Vorbringen (sog. Schriftsätze) vorbereitet;

Gutachten durch Sachverständige werden meistens schriftlich erstattet. In manchen Verfahrensarten kann ein insgesamt schriftliches Verfahren durchgeführt werden, wenn das Gericht es anordnet oder die Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

Im Zusammenhang damit hat auch der Grundsatz der Öffentlichkeit seine größte Bedeutung im Strafprozess. Er verhindert hier ein „Geheimverfahren“: Alle Bürger haben die Möglichkeit, die Verhandlung mitzuerleben, die Zeugenaussagen zu hören und sich selbst ein Bild von der Sache zu machen. Nur in wenigen, von der Prozessordnung ausdrücklich genannten Fällen (z. B. Erörterung von Staatsgeheimnissen, Schutz minderjähriger Zeugen, Scheidungsverfahren usw.) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen; die Urteilsverkündung ist immer öffentlich. Sie darf sogar im Fernsehen übertragen werden.

Soweit aber keine mündliche Verhandlung mehr stattfindet oder sich in der Bezugnahme auf bereits vorher eingereichte Schriftsätze erschöpft, hat auch der Öffentlichkeitsgrundsatz nur geringe Bedeutung.

4. Rechtskraft

Jeder gerichtliche Streit muss einmal ein Ende haben. Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben ist, kann der Unterlegene die gerichtliche Entscheidung innerhalb einer gewissen Frist von der nächsthöheren Instanz noch einmal überprüfen lassen. Wenn es kein Rechtsmittel mehr gibt, ist das Urteil **rechtskräftig**. Ein neuer Prozess kann unter den gleichen Beteiligten über den gleichen Gegenstand nicht mehr geführt werden. Wird das Urteil nicht freiwillig befolgt, ist daraus die **Zwangsvollstreckung** möglich.

Beispiel Max hat seine geschiedene Ehefrau Frieda auf Herausgabe der Waschmaschine in der früheren gemeinsamen Wohnung verklagt. Das AG hat der Klage stattgegeben, weil Max Eigentümer sei. Friedas Berufung ist vom LG zurückgewiesen worden. Damit ist das Urteil rechtskräftig. Eine neue Klage von Frieda auf Feststellung, dass sie Eigentümerin der Waschmaschine sei, wäre unzulässig. Gibt Frieda die Waschmaschine auf Grund des rechtskräftigen Urteils nicht freiwillig heraus, kann Max einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen, der die Waschmaschine der Frieda wegnimmt und sie dem Max aushändigt.

Nur in ganz seltenen Fällen lassen die Prozessordnungen eine Durchbrechung der Rechtskraft zu, nämlich dann, wenn dem Urteil durch nachträglich bekanntgewordene Umstände die rechtsstaatliche Grundlage entzogen ist. In diesen Fällen ist eine **Wiederaufnahme** des Verfahrens zulässig, die zu neuer Verhandlung und Entscheidung führt. Sie ist unter anderem dann zulässig, wenn der Kläger ein Urteil durch Prozessbetrug erschlichen hat oder ein Zeuge wegen falscher Aussage verurteilt worden ist, und seit kurzem auch dann, wenn im Verfahren vor dem EGMR eine Verletzung der EMRK festgestellt worden ist.

III. Der Zivilprozess

1. Ablauf eines Zivilprozesses

Der Zivilprozess beginnt damit, dass der Kläger gegen den Beklagten Klage erhebt. In bestimmten Fällen, die die einzelnen Bundesländer selbstständig regeln können (z.B. Bagatellsachen bis zu einem Streitwert von 750 €, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Verletzung der persönlichen Ehre) muss der Kläger zunächst versuchen, sich mit dem Beklagten in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu einigen. In anderen Angelegenheiten ist eine Streitbeilegung außerhalb des Gerichtsverfahrens ebenfalls möglich, aber nicht verpflichtend (z.B. nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19.2.2016 oder per Online-Schlichtung bei Internetgeschäften). Hat eine solche Schlichtung keinen Erfolg, reicht der Kläger einen Schriftsatz bei Gericht ein, in dem er den Sachverhalt aus seiner Sicht schildert, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel nennt und einen bestimmten Antrag stellt: auf die Zahlung einer Geldsumme oder eine andere Leistung, zu der das Gericht den Beklagten verurteilen soll (§ 253 ZPO). Über diesen Antrag darf das Gericht nicht hinausgehen, auch wenn es der Meinung ist, dass der Kläger mehr zu beanspruchen hätte (§ 308 ZPO; *ne eat iudex ultra petita partium*). Das Gericht übersendet die Klage an den Beklagten und entscheidet sich gleichzeitig für eine der beiden Verfahrensmöglichkeiten: Entweder findet sogleich ein „früher erster Termin“ statt, zu dem die Beteiligten geladen werden, oder ein „schriftliches Vorverfahren“. Im letzteren Fall wird dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Erwiderung auf die Klage gesetzt. Hierauf kann der Kläger wiederum einen Schriftsatz einreichen. Soweit ein Sachverständigengutachten erforderlich erscheint, kann es das Gericht schon jetzt einholen. Dann wird ein „Haupttermin“ bestimmt, in dem der Prozess nach Möglichkeit erledigt werden soll. In diesem Termin stellen die Parteien ihre Anträge, werden die Zeugen vernommen und gibt das Gericht Hinweise, wie es den Fall beurteilt. Das Gericht soll in diesem Termin auch versuchen, eine gütliche Einigung, z.B. durch Abschluss eines Vergleichs, zu erreichen. Bleiben in diesem Termin Fragen ungeklärt, kann ein neuer Termin bestimmt werden. Normalerweise soll der Prozess jedoch in diesem Haupttermin abgeschlossen werden. Sieht der Richter die Sache für hinreichend geklärt an, schließt er die mündliche Verhandlung. Das Urteil ergeht allerdings meist nicht sofort, sondern in einem besonderen Termin. Es wird den Parteien mit einer schriftlichen Begründung zugestellt.

Erscheint eine Partei – meist ist es der Beklagte – zur mündlichen Verhandlung nicht, kann gegen sie ein **Versäumnisurteil** ergehen. Dies ist mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar, da jede Partei mit der Ladung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird. Das Versäumnisurteil ist aber keine endgültige Entscheidung. Die säumige Partei kann einen besonderen Rechtsbehelf, den Einspruch, einlegen. Es findet dann eine weitere mündliche Verhandlung statt.

Beispiel Im Prozess zwischen R und A hat das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. A kommt aber nicht. Der Richter entscheidet den Prozess, indem er von der Annahme ausgeht, das Vorbringen des R sei richtig, und A habe keine Einwendungen erhoben. Er gibt der Klage also statt. A kann nun aber innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch einlegen und ihre Einwendungen wiederholen. Es wird dann ein weiterer Termin bestimmt. Wenn A zu diesem Termin erscheint, wird ihr Vorbringen berücksichtigt. Kommt A wieder nicht, bleibt es bei dem Versäumnisurteil.

Beim Amtsgericht können die Parteien selbst erscheinen oder sich von Rechtsanwältinnen vertreten lassen. Das Urteil wird durch einen Einzelrichter gesprochen. Beim Landgericht besteht dagegen **Anwaltszwang**, d. h., die Parteien sind verpflichtet, einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Sie können zwar selbst an der Verhandlung teilnehmen und müssen dies tun, wenn das Gericht es anordnet. Anträge kann aber nur der von der Partei beauftragte Anwalt stellen. Anders als früher gibt es heute auch im Zivilprozess vor dem LG und dem OLG keine sachlichen oder örtlichen Beschränkungen mehr. Jeder Anwalt darf bei jedem LG und bei jedem OLG tätig werden. Nur vor dem BGH gilt noch der Grundsatz, dass in Zivilsachen nur ein Rechtsanwalt verhandeln darf, der bei diesem Gericht zugelassen ist.

Am Landgericht entscheidet eine Kammer aus drei Berufsrichtern, die das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Einzelrichter übertragen kann. Eine Ausnahme besteht in den so genannten „Handelssachen“, vor allem Streitigkeiten zwischen Kaufleuten aus Handelsgeschäften. Hier entscheidet eine Kammer, die aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern besteht, die aus den an diesem Ort tätigen Kaufleuten gewählt werden. Die Laienrichter haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

2. Der Beibringungsgrundsatz

Im Zivilprozess stellt das Gericht die für den Ausgang des Verfahrens entscheidenden Tatsachen nicht von Amts wegen fest. Der Richter muss darauf hinweisen, welche Tatsachen er für erheblich hält und wer sie beweisen muss. Es ist aber Sache der Parteien, diese Tatsachen dann zu behaupten und geeignete Beweise für sie anzubieten, z. B. einen Zeugen zu benennen, ein Sachverständigengutachten anzubieten, eine Urkunde vorzulegen oder die Einnahme eines Augenscheins anzubieten. Tun sie dies nicht, wird die entsprechende Tatsache nicht berücksichtigt. Dem Richter ist es nicht gestattet, Tatsachen in Zweifel zu ziehen, von deren Richtigkeit beide Parteien ausgehen, oder Beweise darüber zu erheben. Dies ist der so genannte Beibringungsgrundsatz.

Beispiel Der Hühnerbrater H verlangt von dem Großhändler G Schadensersatz von 800 €, weil G ihm vertragswidrig 500 Brathähnchen nicht geliefert habe, die er auf dem sog. Turmfest braten wollte und mit einem Gewinn von je 1,60 € hätte verkaufen können. G räumt ausdrücklich ein, dass H dies hätte tun können, verteidigt sich aber damit, dass er von einem vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht

habe. Der Richter R weiß, dass das Turmfest wegen Regens ausgefallen ist, weil er es selbst besuchen wollte. Er darf aber die Klage nicht deshalb abweisen, weil dieser Umstand von keiner Seite behauptet worden ist. Er muss deshalb dem Vorbringen des G nachgehen und – wenn es sich als unzutreffend herausstellt – der Klage stattgeben.

Dagegen ist es ausschließlich Sache des Gerichts, die rechtliche Seite des Falles zu klären. Die Parteien und ihre Anwälte können rechtliche Ausführungen machen, müssen dies aber nicht. Das Gericht ist verpflichtet, die Parteien darauf hinzuweisen, wenn sie beide von einer falschen Rechtsauffassung ausgehen. Es darf keine Überraschungsentscheidung treffen.

Beispiel Emma hat bei Luigi in Siena zwölf Paar italienische Schuhe bestellt, aber nicht bezahlt, weil sie angeblich mangelhaft sind. Im Prozess haben Emma und Luigi über die angeblichen Mängel gestritten, wobei beide vom deutschen Recht ausgegangen sind. Wenn der Richter der Meinung ist, es sei italienisches Recht anzuwenden, muss er in der mündlichen Verhandlung darauf hinweisen. Er darf Emma und Luigi nicht im Urteil mit dieser Ansicht überraschen.

3. Die Zwangsvollstreckung

Mit dem gerichtlichen Urteil allein ist dem Bürger nicht geholfen. Es wäre für ihn nutzlos, wenn es nicht zwangsweise durchgesetzt werden könnte, falls der unterlegene Teil es nicht freiwillig befolgt. Diese zwangsweise Durchsetzung geschieht durch die Zwangsvollstreckung.

Beispiel Gibt Frieda, die rechtskräftig zur Herausgabe der früher gemeinsam genutzten Waschmaschine an Max verurteilt worden ist, sie nicht freiwillig heraus, kann Max einen Gerichtsvollzieher beauftragen, der die Waschmaschine der Frieda wegnimmt und sie dem Max aushändigt.

IV. Der Strafprozess

Im Strafprozess ist die Erhebung der Anklage grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft. Das Legalitätsprinzip (vgl. Kap. 7 Abschn.II. 1.) verlangt, dass der Staatsanwalt jede Straftat verfolgt, von der er Kenntnis erlangt, wenn er das Verfahren nicht nach der Strafprozessordnung (z. B. wegen Geringfügigkeit) einstellen darf. Nur für einige weniger bedeutende Straftaten (z. B. Beleidigung) besteht die Möglichkeit, dass der Staatsanwalt das öffentliche Interesse ablehnt und es dem Geschädigten überlässt, die sog. Privatklage zu erheben. In allen anderen Fällen erhebt der Staatsanwalt Anklage, wenn er der Meinung ist, dass ausreichend Beweise für die Verurteilung des Angeklagten vorhanden sind. Wenn das Gericht der gleichen Meinung ist, lässt es die Anklage zu und bestimmt einen Termin zur Hauptverhandlung, in der die Anklageschrift verlesen wird und die

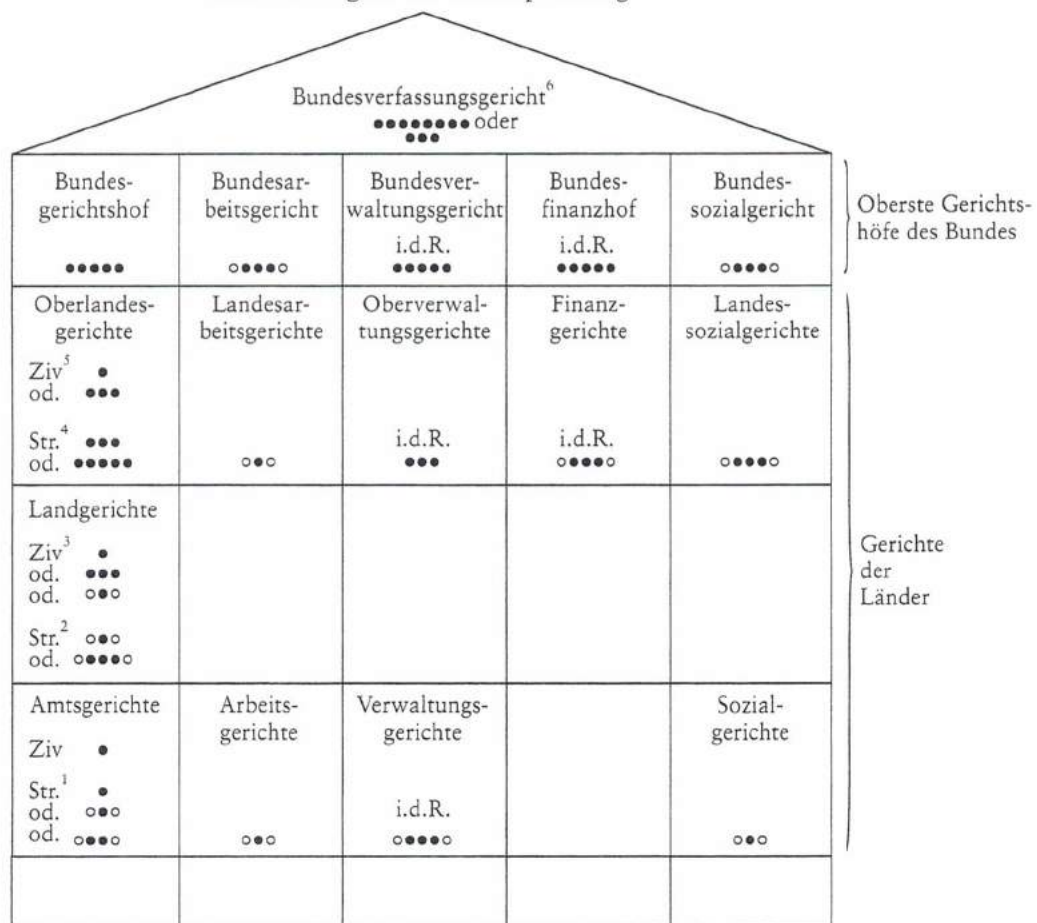
Beweise erhoben werden. Der Staatsanwalt ist dabei verpflichtet, sowohl den für die Schuld des Angeklagten sprechenden Indizien als auch den für seine Unschuld sprechenden nachzugehen. Der Angeklagte kann seinerseits Beweismittel anbieten, denen das Gericht nachgehen muss, wenn es sie für entscheidungserheblich hält. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, folgen das Plädoyer des Staatsanwalts und die Gegen Ausführungen des Angeklagten oder seines Verteidigers. Der Angeklagte hat in jedem Fall das letzte Wort. Er kann sich vor jedem Strafgericht selbst vertreten, aber auch einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen.

Nur bei besonders schweren Straftaten bestellt das Gericht dem Angeklagten von sich aus einen Verteidiger (sog. Pflichtverteidiger). Das Urteil wird beim Amtsgericht entweder von einem Berufsrichter oder vom Schöffengericht gesprochen, das aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) aus der Bevölkerung besteht. Auch hier haben die Laienrichter das gleiche Stimmrecht wie der Berufsrichter und entscheiden sowohl über die Schuldfrage als auch über das Strafmaß. Beim Landgericht entscheidet – je nach dem angeklagten Delikt – die Kleine oder die Große Strafkammer, die jeweils mit Berufs- und Laienrichtern besetzt ist. Über die Aburteilung von Kapitalverbrechen entscheidet die Große Strafkammer als **Schwurgericht**. „Geschworene“, die als Jury über die Schuldfrage ohne Mitwirkung von Berufsrichtern entscheiden, gibt es im heutigen deutschen Strafprozessrecht nicht mehr.

Auch im Strafprozess gibt es die Rechtsmittel der Berufung und der Revision. Gegen die Urteile des Amtsgerichts kann Berufung eingelegt werden, aber auch – unter Überspringung der Berufungsinstanz – sofort Revision (sog. **Sprungrevision**). Gegen Urteile des Landgerichts ist nur die Revision statthaft. Bei allen Rechtsmitteln im Strafprozess besteht die Besonderheit, dass sie vom Staatsanwalt sowohl zuungunsten des Angeklagten eingelegt werden kann, wenn er den Freispruch für unrechtmäßig oder die Strafe für zu niedrig hält, als auch zugunsten des Angeklagten, wenn der Staatsanwalt die Strafe für zu hoch hält. Dies erklärt sich daraus, dass das Gericht an den Antrag des Staatsanwalts nicht gebunden ist, sondern auch darüber hinausgehen kann.

Im Strafprozess gilt nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass der Richter hier verpflichtet ist, alle Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben, die er für erforderlich hält. Er ist also an die vom Staatsanwalt und vom Angeklagten angebotenen Beweismittel nicht gebunden und kann von sich aus weitere Zeugen laden oder Akten zum Verfahren beiziehen.

Skizze 1: Organe der Rechtsprechung



• Berufsrichter
○ Laienrichter

- 1) Strafrichter
Schöffengericht
erweitertes Schöffengericht
2) Kleine Strafkammer
Große Strafkammer
(auch als Schwurgericht)
3) Einzelrichter
Zivilkammer
Kammer für Handelssachen

- 4) Strafsenat (Revisionsinstanz)
Strafsenat (1. Instanz)
5) Einzelrichter
Zivilsenat
6) s. 3. Kapitel II 1 f

7. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts O hat die angebliche Terroristin T in erster Instanz freigesprochen.
8. Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision abgewiesen.

8 Rechtspolitische Frage

Erörtern Sie, ob die Einführung eines Güterrichters durch das am 26.7.2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz, der mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung ihrer Streitigkeit sucht und rechtliche Bewertungen vornehmen darf, die Konflikte der Parteien zufriedenstellender beilegen kann als ein herkömmliches Gerichtsverfahren.

9 Rechtsvergleichende Anregungen

1. Das Thema „Court TV“ ist in vielen Ländern umstritten. Legen Sie dar, inwieweit in Ihrem Herkunftsstaat Fernsehübertragungen von oder -berichte über Gerichtsverhandlungen erlaubt sind, und vergleichen Sie die Situation mit derjenigen in Deutschland.
2. In Deutschland gibt es fünf Gerichtsbarkeiten zuzüglich der Verfassungsgerichtsbarkeit. Erörtern Sie, wie die Gerichtsbarkeit in Ihrem Land organisiert ist, und vergleichen Sie Stärken und Schwächen der beiden Systeme.
3. In Deutschland wird die Einhaltung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze penibel beachtet. Beschreiben Sie, wie es in Ihrem Heimatrecht mit der Einhaltung der Verfahrensgrundsätze aussieht, und wägen Sie Vor- und Nachteile beider Rechtssysteme in dieser Hinsicht ab.

Sprachliche Aspekte

- 1 Ergänzen Sie im Zusammenhang mit dem Wortfeld „Gerichte und Gerichtsverfahren“ passende Wörter aus der Liste.

*Amtsgericht / Anwaltsprozess / Anwendung / Berufung / Beweismaterial /
Gerichtsbarkeit / Gerichtskosten / Gerichtszweig / Oberlandesgericht /
Parteien / Prozesses / Prozessgegners / Prozesskostenhilfe / Rechtsanwalt /
Rechtsmittel / Rechtsweg / Revision / Streitfall / Streitfälle /
Streitigkeiten / Streitwert / Urteil*

Im _____ (1) steht der _____ (2) zu den ordentlichen Gerichten offen. Die ordentliche _____ (3) umfasst die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Sie ist vor allem für privatrechtliche _____ (4), Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig. Allerdings werden _____ (5) im Bereich des Arbeitsrechts einem anderen _____ (6) zugewiesen, der Arbeitsgerichtsbarkeit.

In jedem Landkreis gibt es ein _____ (7). Es ist das Gericht 1. Instanz. Beim Amtsgericht können die _____ (8) sich

selbst vertreten. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann beim Landgericht _____ (9) eingelegt werden. Am Landgericht ist nur der so genannte _____ (10) möglich, d. h. die Parteien müssen sich von einem _____ (11) vertreten lassen. Die Berufungsinstantz ist in diesem Fall das _____ (12). Gegen Urteile eines Berufungsgerichts steht das _____ (13) der _____ (14) zur Verfügung, über deren Zulassung teilweise der Bundesgerichtshof entscheidet.

Zwischen Berufung und Revision besteht ein wesentlicher Unterschied. Bei der Berufung wird der ganze Fall neu verhandelt. Es kann also auch neues _____ (15) beigebracht werden. Dagegen ist es bei der Revision nur möglich, die falsche _____ (16) eines Gesetzes geltend zu machen.

Wenn die Rechtsmittel erschöpft sind, ist das _____ (17) rechtskräftig. Die unterliegende Partei muss die Kosten des _____ (18) tragen, d. h. ihr fallen nicht nur die _____ (19) zur Last, sondern auch die Kosten des _____ (20) und natürlich die eigenen Kosten. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bemessen sich nach dem _____ (21). Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine wirtschaftlich schwache Partei _____ (22) erhalten.

2 Ergänzen Sie die entsprechenden Begriffe für den Strafprozess.

Zivilprozess				
der Kläger die Klägerin	der / die Beklagte	Klage erheben	Klageschrift	Beibringungs- grundsatz
Strafprozess				
a)	b)	c)	d)	e)

3 Typische Fachausdrücke in juristischen Texten: Nomen+Verb. Ergänzen Sie jeweils eine richtige Verbform aus den unten aufgeführten Listen der Infinitive.

1. *abweisen / einlegen / ergehen / erheben / verurteilen*

Der Kläger _____ (a) Klage gegen den Beklagten. Das Gericht kann die Klage _____ (b) oder den Beklagten _____ (c). Das Urteil _____ (d) in einem besonderen Termin. Gegen die Entscheidung eines Gerichts kann Berufung und schließlich Revision _____ (e) werden.

2. *ahnden / erheben / sprechen / verhängen / verwirklichen*

Eine Straftat kann nur _____ (a) werden, wenn sie einen gesetzlichen Straftatbestand _____ (b). Der Staatsanwalt _____ (c) Anklage. Der Richter _____ (d) das Urteil und _____ (e) eine Strafe.

3. *benennen / einholen / vernehmen*
In einem Prozess können Zeugen _____ (a) werden, die dann vor Gericht _____ (b) werden. Das Gericht kann ein Sachverständigengutachten _____ (c).
4. *belangen / ausüben / begehen / gewährleisten / verletzen*
Das Gesetz _____ (a) Rechte. Der Bürger _____ seine Rechte _____ (b). Weder der Bürger noch der Staat darf Rechte _____ (c). Wer eine Rechtsverletzung _____ (d), kann dafür gerichtlich _____ (e) werden.
5. *erstellen / führen / gewinnen / tragen / verlieren*
Zur Durchsetzung eines Anspruchs muss man einen Prozess _____ (a). Den Prozess kann man entweder _____ (b) oder _____ (c). Die unterliegende Partei muss die Kosten des Rechtsstreits _____ (d). Sie muss auch die Kosten des Prozessgegners _____ (e).
6. *abschließen / aushandeln / beurkunden / erbringen / erfüllen*
Ein Vertrag wird _____ (a). Bestimmte Verträge müssen notariell _____ (b) werden. Ein Vertrag kann von den Vertragspartnern individuell _____ (c) werden. Bei Vorliegen eines wirksamen Vertrags muss jeder Vertragspartner die Vertragsbedingungen _____ (d). Im Vertrag kann unter anderem festgelegt sein, welche Leistungen zu _____ (e) sind.
7. *durchsetzen / geltend machen / verfolgen*
Der Bürger kann einen Anspruch _____ (a). Er kann den Anspruch vor Gericht _____ (b) und gerichtlich _____ (c).
8. *feststellen / haften*
Der Käufer einer Sache _____ einen Mangel _____ (a). Es ist zu klären, ob der Verkäufer für den Mangel _____ (b) muss.
9. *leisten / verlangen / zubilligen*
Ein Geschädigter kann Schadensersatz _____ (a). Das Gericht kann Schadensersatz _____ (b). Dann ist der Schadensersatz zu _____ (c).
10. *abgeben / anfechten / einhalten / unterliegen / verstoßen / widerrufen*
Rechtsgeschäfte dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot _____ (a). Gesetzliche Formvorschriften müssen _____ (b) werden. Eine Person _____ eine Willenserklärung _____ (c), _____ (d) dabei aber einem Irrtum; in diesem Fall kann sie ihre Willenserklärung _____ (e). Eine Willenserklärung kann auch _____ (f) werden.